

Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Wiedenbrück

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	8
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	14
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	15
6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	19
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	22
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	26
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	29
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	30
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	32
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	33
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	35
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	36
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	37
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	39
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	40

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR.

- Die Offenlegung der Kreissparkasse Wiedenbrück erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Kreissparkasse Wiedenbrück folgendes:

- Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat keine Tochtergesellschaften

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse Wiedenbrück:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Kreissparkasse Wiedenbrück veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kreissparkasse Wiedenbrück jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse Wiedenbrück. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Kreissparkasse Wiedenbrück hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt D „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Kreissparkasse Wiedenbrück angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt D „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Kreissparkasse Wiedenbrück und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2018 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind durch die gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen definiert.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung durch den Verwaltungsrat ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Wiedenbrück werden durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück gewählt. Die Dienstkräfte im Verwaltungsrat werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens durch die Arbeitnehmer vorgeschlagen und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens ebenfalls von der Trägerversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens durch die Trägervertretung gewählt. Die Kreissparkasse Wiedenbrück bietet den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Teilnahme am Seminarprogramm für Verwaltungsräte der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen an, um ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Wiedenbrück sowie eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen. Darüber hinaus verfügen die Be dienstetenvertreter über langjährige Berufserfahrung, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Wiedenbrück vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheit ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind namentlich die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats und Vorstands sowie deren Bezüge genannt.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die Bildung eines Risikoausschusses erfolgte auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens. In 2018 fanden vier Risikoausschusssitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt D „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2018		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2018			
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Genussrechtskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	202.400,00	-32.400,00	170.000,00	0,00	0,00
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Gewinnrücklagen					
	ca) Sicherheitsrücklage	87.835,34	0,00	87.835,34	0,00	0,00
	cb) andere Rücklagen	2.556,46	0,00	2.556,46	0,00	0,00
	d) Bilanzgewinn	1.318,30	-1.318,30	0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen						
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)			0,00	0,00	18.002,54
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)			-28,94	0,00	0,00
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)			0,00	0,00	12.622,00
				260.362,86	0,00	30.624,54

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2018 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2018.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkanntsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle / dem Anhang ... zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

31.12.2018		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		k.A. 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	90.392	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		k.A. 26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	170.000	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		k.A. 486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		k.A. 84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		k.A. 26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	260.392	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		k.A. 34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-29	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		k.A. 33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		k.A. 36 (1) (d), 40, 159



13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-29	
29	Hartes Kernkapital (CET1)		260.363	



Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A. 51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A. 486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A. 85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A. 486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A. 52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A. 56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A. 56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A. 56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A. 56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	260.363
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A. 62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	12.622 486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A. 87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A. 486 (4)

50	Kreditrisikoanpassungen	18.003	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	30.625	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	30.625	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	290.987	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.548.824	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,81	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,81	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,79	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,43	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,05	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,79	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		



Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)	12.433	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	18.003	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	18.003	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	12.622	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 4 „Darstellung, Analyse und Beurteilung der Lage“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Kreissparkasse Wiedenbrück keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	31.12.2018
Kreditrisiko	
Standardansatz	115.216
Zentralstaaten oder Zentralbanken	82
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	40
Öffentliche Stellen	53
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.
Institute	10.381
Unternehmen	37.961
Mengengeschäft	11.570
Durch Immobilien besicherte Positionen	14.446
Ausgefallene Positionen	1.045
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.
Gedckte Schuldverschreibungen	160
Verbriefungspositionen	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	36.059
Beteiligungspositionen	2.700
Sonstige Posten	719
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	8.562
Standardansatz	k.A.
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	k.A.
CVA - Risiko	
Standardmethode	127

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2018 dar.

Wesentlichen Kreditrisikopositionen TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Deutschland	1.548.009	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	73.651	k.A.	k.A.	73.651	0,72	k.A.
Frankreich	76.671	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4.559	k.A.	k.A.	4.559	0,04	k.A.
Niederlande	51.211	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.923	k.A.	k.A.	3.923	0,04	k.A.
Italien	22.785	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.329	k.A.	k.A.	1.329	0,01	k.A.
Irland	8.646	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	567	k.A.	k.A.	567	0,01	k.A.
Dänemark	7.489	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	460	k.A.	k.A.	460	0,00	k.A.
Griechenland	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	0,00	k.A.
Portugal	2.544	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	140	k.A.	k.A.	140	0,00	k.A.
Spanien	19.490	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	891	k.A.	k.A.	891	0,01	k.A.
Belgien	19.726	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.499	k.A.	k.A.	1.499	0,01	k.A.
Luxemburg	25.151	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.867	k.A.	k.A.	1.867	0,02	k.A.
Norwegen	11.265	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	277	k.A.	k.A.	277	0,00	2,00
Schweden	14.490	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	824	k.A.	k.A.	824	0,01	2,00
Finnland	6.351	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	419	k.A.	k.A.	419	0,00	k.A.
Österreich	19.024	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	732	k.A.	k.A.	732	0,01	k.A.
Schweiz	17.880	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	781	k.A.	k.A.	781	0,01	k.A.
Estland	160	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	13	k.A.	k.A.	13	0,00	k.A.
Litauen	986	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	79	k.A.	k.A.	79	0,00	0,50
Polen	2.269	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	77	k.A.	k.A.	77	0,00	k.A.
Tschechische Republik	4.685	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	289	k.A.	k.A.	289	0,00	1,00
Ungarn	957	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	77	k.A.	k.A.	77	0,00	k.A.
Rumänien	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	0,00	k.A.
Bulgarien	758	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	61	k.A.	k.A.	61	0,00	k.A.
Kasachstan	997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	80	k.A.	k.A.	80	0,00	k.A.
Großbritannien	38.196	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.636	k.A.	k.A.	2.636	0,03	1,00
Jersey	3.604	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	227	k.A.	k.A.	227	0,00	k.A.
Isle of Man	399	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	32	k.A.	k.A.	32	0,00	k.A.
Südafrika	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	0,00	k.A.

Vereinigte Staaten von Amerika	78.424	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4.531	k.A.	k.A.	4.531	0,04	k.A.
Kanada	5.618	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	255	k.A.	k.A.	255	0,00	k.A.
Mexiko	4.567	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	294	k.A.	k.A.	294	0,00	k.A.
Panama (einschl. Kanal-Zone)	1.595	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	64	k.A.	k.A.	64	0,00	k.A.
Kaimaninseln	3.430	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	137	k.A.	k.A.	137	0,00	k.A.
Brit. Jungferninseln	3.350	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	156	k.A.	k.A.	156	0,00	k.A.
Brasilien	1.595	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	128	k.A.	k.A.	128	0,00	k.A.
Arabische Emirate	199	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	16	k.A.	k.A.	16	0,00	k.A.
Indien	2.512	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	201	k.A.	k.A.	201	0,00	k.A.
Vietnam	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	0,00	k.A.
Singapur	155	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	5	k.A.	k.A.	5	0,00	k.A.
China, VR	1.754	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	88	k.A.	k.A.	88	0,00	k.A.
Japan	1.622	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	107	k.A.	k.A.	107	0,00	k.A.
Hongkong	638	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	51	k.A.	k.A.	51	0,00	1,88
Australien	2.607	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	139	k.A.	k.A.	139	0,00	k.A.
Neuseeland	2.472	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	93	k.A.	k.A.	93	0,00	k.A.
TOTAL	2.014.282	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	101.752	k.A.	k.A.	101.752	1,00	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen



	31.12.2018
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.548.824
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,05%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	801

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.295.571 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Betrag in TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	112.777
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	115.454
Öffentliche Stellen	60.591
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	10.032
Institute	774.725
Unternehmen	603.335
Mengengeschäft	388.626
Durch Immobilien besicherte Positionen	560.383
Ausgefallene Positionen	8.327
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	20.005
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	660.568
Sonstige Posten	23.718
Gesamt	3.338.541

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Kreissparkasse Wiedenbrück einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Betrag per 31.12.2018 in TEUR	Deutschland	EWK	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.283	81.443	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	109.107	k.A.	19.921
Öffentliche Stellen	53.088	10.008	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	10.032	k.A.
Institute	417.070	237.261	k.A.
Unternehmen	553.815	22.581	40.608
Mengengeschäft	393.799	541	501
Durch Immobilien besicherte Positionen	555.897	297	1.950
Ausgefallene Positionen	10.253	1	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	10.000	10.005	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	700.969	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	27.140	k.A.	k.A.
Gesamt	2.860.422	372.170	62.980

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Kreissparkasse Wiedenbrück ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).



Betrag per 31.12.2018 in TEUR	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Ersorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei, Nachrichtübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.283	k.A.	81.443	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k.A.	k.A.	128.500	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	528	k.A.
Öffentliche Stellen	49.752	k.A.	10.008	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	10.032	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	604.256	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	50.075	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	k.A.	k.A.	1.000	38.834	20.349	31.983	117.710	36.948	76.310	14.408	60.970	138.327	78.143	2.020	k.A.	
Davon: KMU	k.A.	k.A.	k.A.	475	19.848	28.467	43.863	22.078	17.115	9.585	554	106.035	22.688	2.020	k.A.	
Mengengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	245.778	8.979	5.635	30.116	19.525	19.083	3.278	2.533	27.133	32.147	635	k.A.	
Davon: KMU	k.A.	k.A.	k.A.	1.705	8.979	5.635	30.116	19.525	19.083	3.278	2.533	27.133	32.169	635	k.A.	
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	453.152	2.797	2.190	9.153	26.553	18.316	2.826	4.193	23.001	15.733	232	k.A.	
Davon: KMU	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.797	2.190	9.153	26.553	18.316	2.558	4.193	23.001	31.515	232	k.A.	
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	1.732	k.A.	k.A.	353	3.360	936	484	225	0	3.165	k.A.	k.A.	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Gedekte Schuldverschreibungen	20.005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	700.969	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Sonstige Posten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	27.140	k.A.	k.A.	
Gesamt	703.296	700.969	220.951	739.496	32.125	39.808	157.331	86.387	114.646	20.997	131.363	188.460	156.328	3.415	0	

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Betrag per 31.12.2018 in TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.380	61.303	20.042
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	19.892	21.673	87.462
Öffentliche Stellen	13.343	k.A.	49.752
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.	10.032
Institute	128.370	366.170	159.791
Unternehmen	170.869	231.380	214.755
Mengengeschäft	198.118	32.092	164.632
Durch Immobilien besicherte Positionen	23.563	45.844	488.738
Ausgefallene Positionen	2.203	1.352	6.700
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	k.A.	20.005	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	932	k.A.	700.037
Sonstige Posten	19.376	k.A.	7.764
Gesamt	606.046	779.819	1.909.706

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Kreissparkasse Wiedenbrück nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Kreissparkasse Wiedenbrück verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2018.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Kreissparkasse Wiedenbrück Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Es bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB sowie nach § 26a KWG a.F..

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß vorgenommener COREP-Meldung zum Jahresende 2018 im Berichtszeitraum 1.431 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Unmittelbar in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 180 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 99 TEUR.



Betrag per 31.12.2018 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Haushalte	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Privatpersonen	1.403	262	k.A.	1	-13	117	k.A.	1.255
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	3.627	2.159	0	104	1.549	54	0	2.112
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verarbeitendes Gewerbe	287	74	k.A.	k.A.	-50	k.A.	k.A.	540
Baugewerbe	14	762	k.A.	13	756	1	k.A.	101
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	924	61	k.A.	4	-3	37	k.A.	331
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	332	159	k.A.	37	72	1	k.A.	292
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	15	k.A.	k.A.	k.A.	-1		k.A.	k.A.
Grundstücks- und Wohnungswesen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4	k.A.	2
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.055	1.103	k.A.	50	775	11	k.A.	846
Organisationen ohne Erwerbszweck	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	5.030	2.421	k.A.	105	1.536	171	99	3.367

Die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen stehen nur als Gesamtsumme zur Verfügung.

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Betrag per 31.12.2018 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	5.031	2.421	k.A.	105	3.367
EWR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	5.031	2.421	k.A.	105	3.367

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten



Entwicklung der Risikovorsorge

Betrag per 31.12.2018 in TEUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	956	2.018	503	50	k.A.	2.421
Rückstellungen	81	24	k.A.	k.A.	k.A.	105
Pauschalwertberichtigungen	108	k.A.	108	k.A.	k.A.	k.A.
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	33.018					30.625

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Kreissparkasse Wiedenbrück die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert je Risikopositionsklasse zum 31.12.2018 in TEUR	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	110.726	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	110.150	k.A.	528	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	59.760	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	10.032	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	306.630	k.A.	146.957	k.A.	200.740	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	32.193	k.A.	k.A.	485.036	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mengengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	214.442	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	539.852	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.541	6.343	k.A.	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	k.A.	20.005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.	k.A.	130.000	19.877	392.481	19.886	138.726	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	33.754	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	18.147	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	8.993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	615.445	20.005	150.820	669.852	252.810	392.481	234.328	670.050	6.343	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert je Risikopositionsklasse zum 31.12.2018 in TEUR	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	110.726	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	110.150	k.A.	528	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	59.760	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	10.032	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	309.254	k.A.	146.957	k.A.	200.740	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	32.193	k.A.	k.A.	484.037	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mengengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	212.817	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	539.852	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.541	6.343	k.A.	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	k.A.	20.005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.	k.A.	130.000	19.877	392.481	19.886	138.726	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	33.754	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	18.147	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	8.993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	618.069	20.005	150.820	669.852	252.810	392.481	232.703	669.051	6.343	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen der Kreissparkasse Wiedenbrück, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Beteiligungen entfallen ausschließlich auf nicht börsennotierte Werte. Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Der Buchwert und der Zeitwert entsprechen einander.

Der Bilanzwert der Beteiligungen der Kreissparkasse Wiedenbrück beträgt zum 31.12.2018 entsprechend der Zuordnung dieser Forderung nach der CRR 23.630 TEUR.

Im Berichtszeitraum wurden Beteiligungen weder abgewickelt noch verkauft.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählt die Hereinnahme von Sicherheiten.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Kreissparkasse Wiedenbrück verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Kreissparkasse Wiedenbrück im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten des Landes Nordrhein-Westfalens sowie der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen sowie inländische Kreditinstitute)

Bei den Sicherungsgebern für die von der Kreissparkasse Wiedenbrück angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um inländische Kreditinstitute.

Innerhalb der Kreditrisikominderung ist die Sparkasse Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen lediglich mit Gegenparteien innerhalb der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.



Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2018 in TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.
Institute	k.A.	k.A.
Unternehmen	k.A.	999
Mengengeschäft	k.A.	1.625
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	k.A.	k.A.
Gesamt	k.A.	2.624

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Kreissparkasse Wiedenbrück die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Für das gesamte Zinsbuch werden die Zinsänderungsrisiken sowohl periodisch als auch wertorientiert betrachtet. Die Steuerung der Zinsänderungsrisiken erfolgt im Wesentlichen über die Eigenanlagen der Kreissparkasse Wiedenbrück.

Vierteljährlich werden im Rahmen der integrierten Zinsbuchsteuerung verschiedene, festgelegte Zins- und Geschäftsstrukturszenarien berechnet und der Zinsüberschuss der folgenden fünf Jahre bestimmt. Für die periodenorientierte Risikotragfähigkeitsrechnung wird eine GuV-orientierte Ermittlung des Zinsspannenrisikos durchgeführt und berücksichtigt. Das Zinsspannenrisiko wird aus der Abweichung der Zinsspanne aus der erwarteten Zinsstruktur und einem Zinsszenario „stark steigende Zinsen (Up-Szenario)“ für die Risikotragfähigkeit berechnet.

Das im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung festgelegte Risikolimit wurde im vergangenen Jahr jederzeit eingehalten.

Die gesamte Zinsposition des Bankbuchs wurde nach den Vorgaben der IDW-Stellungnahme RS BFA 3 im Rahmen einer periodenorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst – entsprechend dem internen Risikomanagement – alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands. Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Die Berechnungen zeigen keinen Verpflichtungsüberschuss. Eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative HGB ist nicht zu bilden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Marktzinsänderungen auf den Vermögenswert aller zinstragenden Aktiv- und Passivpositionen (Zinsbuch) nutzt die Kreissparkasse Wiedenbrück das Modell einer wertorientierten Zinsrisikosteuerung (Barwertkonzept). Grundlage der Wertermittlung der Zinsgeschäfte sind alle innerhalb der jeweiligen Restlaufzeit (Zinsbindung) liegenden Zahlungen (Cash-Flows). Diese Zahlungen werden mit der der jeweiligen Laufzeit entsprechenden aktuellen Rendite abgezinst. Die Zinsbindung bzw. die Zahlungen variabel verzinslicher Geschäfte leitet die Kreissparkasse Wiedenbrück nach dem vom DSGV entwickelten Verfahren der gleitenden Durchschnitte aus dem tatsächlichen Zinsanpassungsverhalten dieser Geschäfte ab.

Für den aus dem Gesamt-Cash-Flow der Kreissparkasse Wiedenbrück errechneten Barwert wird anschließend das Verlustrisiko (Value-at-Risk) ermittelt und der zu erwartenden Performance gegenübergestellt. Die Berechnungen des Value-at-Risk und der erwarteten Performance beruhen auf der historischen Simulation der Marktzinsveränderungen, die sich auf einen Zeitraum von 1988 bis 2017 erstrecken. Die negative Abweichung der Performance innerhalb der nächsten 63 Tage (Haltedauer) von diesem statistisch erwarteten Wert wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,0 % (Konfidenzniveau) berechnet.

Zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos orientieren wir uns an einer als effizient eingeschätzten Benchmark, die sich an die Struktur des gleitenden 10-Jahresdurchschnitts anlehnt. Die Festlegung

von Abweichungslinien signalisiert frühzeitig den Bedarf von Risikoabsicherungen. Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos werden nur bilanzwirksame Instrumente eingesetzt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Auf Basis des Rundschreibens 09/2018 der BaFin vom 12.06.2018 (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) hat die Kreissparkasse Wiedenbrück zum Stichtag 31.12.2018 die barwertige Auswirkung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + bzw. – 200 Basispunkte errechnet. Die Verminderung des Barwertes gemessen an den regulatorischen Eigenmitteln betrug 13,9 %. Vor dem Hintergrund der angemessenen Kapitalausstattung und der damit verbundenen Risikotragfähigkeit hält die Kreissparkasse Wiedenbrück das Zinsänderungsrisiko für tragbar.

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2018	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock - 200 Basispunkte	Zinsschock + 200 Basispunkte
Abweichung zum aktuellen Barwert in TEUR	-4.511	-40.493
in % des haftenden Eigenkapitals	-1,6	-13,9

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück geht derzeit keine derivativen Finanzgeschäfte ein.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Kreissparkasse Wiedenbrück resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten im Kreditgeschäft (Weiterleitungsdarlehen) und Schuldverschreibungen.

Die Höhe der Belastung ist mit 482.236 TEUR im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Kreissparkasse Wiedenbrück für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 0,64 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2018 in TEUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		10	40	60	90
10	Vermögenswerte des meldenden Instituts	482.236		2.239.422	
30	Eigenkapitalinstrumente	k.A.		594.405	
40	Schuldverschreibungen	331.249	338.535	436.421	438.497
50	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	20.046	20.110	k.A.	k.A.
60	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
70	davon: von Staaten begeben	k.A.	k.A.	192.791	194.724
80	davon: von Finanzunternehmen begeben	331.249	338.535	248.383	248.554
90	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
120	Sonstige Vermögenswerte	148.823		1.220.387	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2018 in TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet
			Beizulegender Zeitwert entgegenkommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
		010	040
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten		
140	Jederzeit kündbare Darlehen		
150	Eigenkapitalinstrumente		
160	Schuldverschreibungen		
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen		
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		
190	davon: von Staaten begeben		
200	davon: von Finanzunternehmen begeben		
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben		
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen		
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten		
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren		
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere		
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	482.236	

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2018 in TEUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
			030
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	237.114	358.911

Tabelle: Belastungsquellen

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück ist im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung (IVV) nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Kreissparkasse Wiedenbrück auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 8,58 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 1,25 Prozentpunkten. Dabei sind die Gesamtrisikopositionen sowie das Kernkapital angestiegen. Allerdings ist das Kernkapital vergleichsweise schwächer gewachsen, womit der Rückgang der Verschuldungsquote zu begründen ist.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.848.590
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	1.104
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	141.513
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	2.893.120
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.035.738

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR



Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	2.863.234
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	(29)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	2.863.205
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	31.019
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Ar-tikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15)	31.019
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	435.184
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(293.670)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	141.513
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	260.363
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.035.738
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,58
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	2.863.234
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	2.863.234
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	20.005
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	290.668
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	528
EU-7	Institute	623.437
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	533.182
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	174.107
EU-10	Unternehmen	482.237
EU-11	Ausgefallene Positionen	9.744
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	729.327

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)